

# ERLÄUTERUNGEN

## ZU DER BESCHEINIGUNG DES ARBEITGEBERS

Zu 1.3	Die Schutzfrist (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz) beginnt mit der sechsten Woche vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung.
Zu 2.1 <i>Spalten 1 und 2</i>	Hier sind die letzten vor Beginn der Schutzfrist abgerechneten drei Monate bzw. die letzten dreizehn Wochen bei wöchentlicher Lohnabrechnung anzugeben. Bei zweiwöchentlicher Lohnabrechnung sind die letzten vierzehn Wochen maßgebend. Diese Zeiträume sind auch maßgebend, wenn nur ein Teil mit Entgelt belegt ist (z.B. infolge von Arbeitsunfähigkeit nach Wegfall der Entgeltfortzahlung, unbezahlten Urlaubs oder Kurzarbeit). Wurde in einem Monat bzw. - bei wöchentlicher Lohnabrechnung - in einer Woche kein Entgelt erzielt, so ist der Entgeltzeitraum entsprechend zurückzulegen; in diesen Fällen sind die einzelnen Entgeltzeiträume getrennt anzugeben. Das gilt auch bei mehrwöchentlicher Lohnabrechnung.
Zu 2.1 <i>Spalte 4</i>	Ist mit der Beschäftigten Nettoentgelt vereinbart, so sind die Angaben über das Bruttoentgelt nicht erforderlich.
Zu 2.2	Sofern sich bei Beschäftigten mit festen Monatsbezügen das Entgelt in den letzten drei Monaten infolge verminderter Arbeitsleistung geändert hat, ist dies besonders zu vermerken.
Zu 2.4	Sofern es sich bei der Mitarbeiterin um eine geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerin handelt, fügen Sie bitte der Verdienstbescheinigung bei beendetem Arbeitsverhältnis Kopien der An- und Abmeldung und bei bestehendem Arbeitsverhältnis Kopien der An- und Unterbrechensmeldung bei.